



Gestattungsvertrag

Das Land Niedersachsen (Domänenverwaltung), vertreten durch das Amt für regionale Landesentwicklung Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Oldenburg – Domänenamt, Gartenstraße 4, 26506 Norden,

und

die Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist
vertreten durch den Bürgermeister

- Gestattungsgeber -

schließen folgenden Gestattungsvertrag:

- Gestattungsnehmer -

Vorbemerkung

Der Gestattungsvertrag über die Veranstaltungsfläche vom 09./26.01.2009 und der dazugehörige Nachtragsvertrag Nr. 1 vom 11.11.2013 wird zum 31.12.2019 in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt

§ 1

Gestattungsgegenstand

Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer eine Teilfläche des Flurstückes 1/21, Flur 2 der Gemarkung Juist von ca. 700 m² sowie eine Teilfläche des Flurstückes 8/6, Flur 8 Gemarkung Juist von ca. 300 m² für öffentliche Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen.

Die Veranstaltungsfläche ist in der, diesem Vertrag angefügten Karte farblich orange dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil des Gestattungsvertrages.

§ 2

Gestattungszeitraum

Der Vertrag beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2031.

§ 3

Besondere Pflichten des Gestattungsnehmers

Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet,

- 1) jährlich eine Entschädigung von 130,-- € (in Worten: einhundertdreißig) kostenfrei an das ArL Weser-Ems - Domänenamt Oldenburg – (IBAN: DE86 250 500 00 1900 1516 25 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H) unter Angabe des Kassenzzeichens **9604000034191** zu zahlen,
- 2) die Fläche nur zu dem in § 1 genannten Zweck zu nutzen und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten,
- 3) die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen und den Eigentümer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen geltend gemacht werden können,
- 4) für alle Personen- und Sachschäden zu haften, die dem Land Niedersachsen, dessen Bediensteten oder Dritten durch die Gemeinde, deren Bediensteten oder Beauftragten aufgrund von Fahrlässigkeit zugefügt werden sollten,

- 5) bei Beendigung dieser Gestattung das Grundstück wieder in seinem ursprünglichen Zustand zurückzugeben und keine Schadensersatzansprüche wegen evtl. Rückbauten zu stellen,
- 6) für alle Sondernutzungen, die das Maß einer normalen öffentlichen Nutzung überschreiten, die vorherige Zustimmung des Eigentümers einzuholen und auf Verlangen des Eigentümers eine im Einzelfall auszuhandelnde Sondernutzungsgebühr zu entrichten,
- 7) ohne Abstimmung mit dem Eigentümer keine Überlassung des Grundstückes an Dritte vorzunehmen.

§ 4

Genehmigungen

- 1) Sonstige evtl. erforderliche Genehmigungen nach dem Baurecht, dem Deich- und Naturschutzrecht oder anderen gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Gestattung nicht ersetzt. Das Einholen dieser eventuell notwendigen Genehmigungen ist ausschließlich Angelegenheit der Inselgemeinde Juist.
- 2) Unter Berücksichtigung des § 3 Ziffer 5 gestattet der Eigentümer privatrechtlich die Errichtung von Baulichkeiten, die mit einer öffentlichen Veranstaltungsfläche in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, z.B. Fahnenmasten, Fahrradständer oder Schautafeln. Die Errichtung aller weiteren Baulichkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Eigentümers.

§ 5

Sollte die Fläche anders als vorgeschrieben genutzt werden, bzw. zur Erfüllung sonstiger öffentlich-rechtlicher oder fiskalischer Zwecke benötigt werden, kann das Land Niedersachsen das Nutzungsrecht jederzeit gänzlich aufheben.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt.

26506 Norden, den 08.12.2020

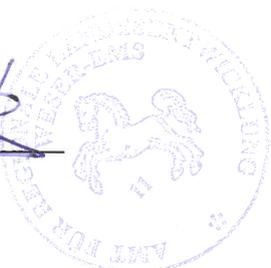
Für den Gestattungsgeber:

ArL Weser-Ems

Domänenamt

Im Auftrage


Bents



26571 Juist, den.....

Für den Gestattungsnehmer:

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges

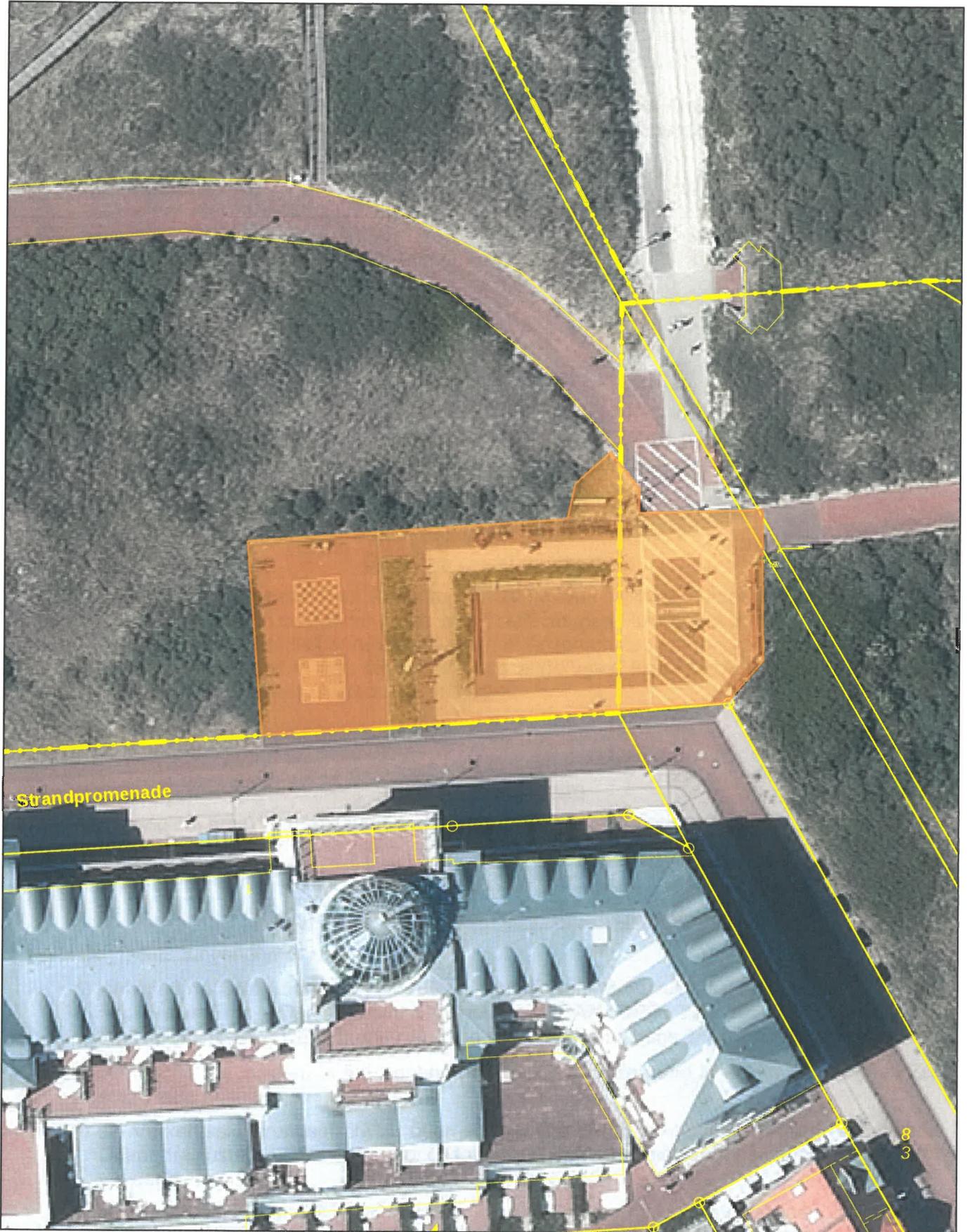
Bürgermeister





Gemarkung: Flur: Flurstück:

367593 5949839



367500 5949719

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt

Diese amtliche Karte und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

© 2019